

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 101/03 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2003 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter L ü d t k e und V o e l z k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2003 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
 2. Die Beschwerde wirft zwar zwei Rechtsfragen auf, nämlich:
 1. Ob die Mitteilung von Tatsachen, welche die Arbeitslosigkeit ausschließen, eine Abmeldung aus dem Leistungsbezug (negative Arbeitslosmeldung) enthält, und
 2. Ob sich die Arbeitszeit von Selbstständigen nach den Öffnungszeiten oder der tatsächlichen geschäftlichen Inanspruchnahme nach den Umständen des Einzelfalles richtet.
- 6 Die Beschwerde scheitert jedoch daran, dass sie nicht darlegt, inwiefern die Frage 1 nach der vom Landessozialgericht (LSG) in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> (BSG SozR 3-4300 § 122 Nr 1) noch klärungsbedürftig, und die Frage 2 im Hinblick auf die komplexen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) insbesondere die durch die Öffnungszeiten bestehenden Bindungen der Klägerin und das Erfordernis der Beschäftigungssuche einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für die Klägerin in Betracht kommenden Arbeitsmarktes (§ 119 Abs 3 Nr 1 Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung <SGB III> klärungsfähig ist.
- 7
 3. Durch die erwähnte Rechtsprechung des BSG ist geklärt, dass es sich bei der Arbeitslosmeldung um eine Tatsachenerklärung handelt, die ihre Wirkung verliert, wenn der Leistungsbezieher der beklagten Bundesanstalt (BA) entgegenstehende Tatsachen - seien sie zutreffend oder nicht - mitteilt. Aus der rechtlichen Qualifizierung als Tatsa-



chenerklärung ergibt sich, dass es für die Wirkung von Tatsachenerklärungen nicht auf die Grundsätze für die Auslegung und Wirksamkeit von Willenserklärungen und damit auch nicht den Empfängerhorizont der BA ankommt. Inwiefern eine gesonderte Klärung dieser Frage für Selbstständige erforderlich sein soll, macht die Beschwerde vor dem Hintergrund des § 118 Abs 3 SGB III nicht deutlich. Auch bei Arbeitnehmern schließt § 118 Abs 2 SGB III eine kurzzeitige Beschäftigung nicht aus.

- 8 4. Die Beschwerde legt zur Frage 2 nicht dar, inwiefern die Arbeitslosigkeit der Klägerin nach Eröffnung ihres Geschäftes nicht schon deshalb entscheidungsunerheblich ist, weil sie nicht ausführt, inwiefern die Klägerin trotz der Öffnungszeiten für eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes noch zur Verfügung steht (§ 119 Abs 3 Nr 1 SGB III). Dabei ist davon auszugehen, dass sie wegen eines aufsichtsbedürftigen Kindes auch zu Teilzeitarbeit arbeitsbereit und arbeitsfähig wäre (§ 119 Abs 4 Nr 2 SGB III). Unter diesen Umständen hätte die Beschwerde ausführen müssen, inwiefern es für die zeitliche Inanspruchnahme durch das Geschäft (§ 118 Abs 2 SGB III) auf die Öffnungszeiten oder die tatsächliche Inanspruchnahme ankommen soll. Im Übrigen bestand Anlass, sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinander zu setzen, wonach insoweit für Beschäftigte und Selbstständige keine unterschiedlichen Maßstäbe gelten können (BSG SozR 4100 § 102 Nr 7).
- 9 5. Da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

